

Steuerliche Neuerungen

Mag. Ernst Patka informiert über Gesetzesänderungen per 1. Jänner 2003, welche mit dem 2. Abgabenänderungsgesetz 2002 beschlossen wurden.

Damit Sie sich schon jetzt auf die Neuerungen ab dem 1.1.2003 vorbereiten und Ihre (z. B. EDV-technischen) Vorkehrungen treffen können, hier die wichtigsten Punkte.

I Lohnabgaben

1.1 Lohnkonto

Ab 1.1.2003 sind auf dem Lohnkonto zusätzlich auch die Bemessungsgrundlage für den Beitrag zur Mitarbeitervorsorgekasse und der geleistete Beitrag selbst anzuführen.

1.2 Nur mehr ein zuständiges Finanzamt - gemeinsame Prüfung

Haben Sie mehrere Betriebe, ist künftig die wirtschaftlich bedeutendste Betriebsstätte maßgeblich, welches Finanzamt für den Lohnsteuerabzug aller Betriebsstätten im Inland zuständig ist. Durch diese Zuständigkeitsänderung wird auch die Möglichkeit der gemeinsamen Prüfung der Lohnabgaben (Lohnsteuer, Sozialversicherung und Kommunalsteuer) geschaffen. Die Prüfung wird von einer Behörde (Finanzamt oder Krankenkasse) durchgeführt, die anderen werden nur mehr über das Ergebnis informiert. Diese können sich den Feststellungen anschließen, müssen aber nicht. Künftig wird zwar nur ein Prüfer im Betrieb auftauchen, bei Meinungsunterschieden müssen Sie sich aber unverändert mit den verschiedenen Behörden herumschlagen.

2 Rechnungserfordernisse

2.1 Allgemeine Informationen

Zu den jetzt schon im Umsatzsteuergesetz aufgezählten Angaben, die eine Rechnung aufweisen muss, kommen ab dem neuen Jahr noch weitere Angaben verpflichtend dazu:

- das Ausstellungsdatum;
- eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung einmalig vergeben wird;
- die dem Unternehmer vom Finanzamt erteilte Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID-Nummer).

Weiters ist bei einer Steuerbefreiung einer Lieferung (z. B. Kfz-Export nach Ungarn) oder sonstigen Leistung ein entsprechender Hinweis über die Steuerbefreiung auf der Rechnung anzuführen.

In Fällen, in denen der Empfänger der Leistung (= Kunde) die Umsatzsteuer schuldet (z. B. Beratungsleistungen für ein deutsches Autohaus), müssen Sie als leistendes Unternehmen die UID-Nummer des Leistungsempfängers (= deutsches Autohaus) anführen. Es muss sich auch ein Hinweis bezüglich des Überganges der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger auf der Rechnung befinden.

Richten Sie sich jetzt schon auf Ihren Rechnungen „Muss“-Felder für die notwendigen Angaben ein. So können Sie auf keinen Fall eine wichtige Angabe vergessen. Die Rechnungen entsprechen damit jedenfalls den gesetzlichen Anforderungen. Bitte achten Sie zukünftig (ab Jänner 2003) auch auf die Korrektheit der Eingangsrechnungen und verlangen Sie entsprechend ausgestellte Rechnungen von Ihren Lieferanten, damit Ihr Vorsteuerabzug nicht gefährdet ist.

In Rechnungen muss ab Jänner 2003 darauf hingewiesen werden, ob die Differenzbesteuerung angewendet wurde.

Beispiel einer Differenzbesteuerung:

Ein Kfz-Händler kauft einen nicht vorsteuerabzugsberechtigten GW um 3.000 € und verkauft ihn um 3.600 € weiter. Die Differenz beträgt 600 €, d. h. die Bemessungsgrundlage für die Steuer ist 500 € (= 600:120x100). Die Steuer (20 %) beträgt 100 €.

2.2 Elektronische Rechnungen

Hat der Rechnungsempfänger einer elektronischen Rechnung zugestimmt, werden zukünftig auch auf elektronischem Weg (z. B. per E-Mail) übermittelte Rechnungen vom Fiskus anerkannt. Die Echtheit und Unversehrtheit der Rechnung muss für den gesamten Aufbewahrungszeitraum (7 Jahre) garantiert sein. Natürlich müssen diese Rechnungen alle erforderlichen gesetzlichen Rechnungsmerkmale aufweisen.

3 Umsatzsteueridentifikationsnummer

Da ab 1.1.2003 die UID-Nummer verpflichtend auf der Rechnung angegeben sein muss, wird diese Kennnummer des Unternehmens zukünftig automatisch (bis auf wenige Ausnahmen) vom Finanzamt vergeben (nicht mehr nur auf Antrag).

4 Normverbrauchsabgabe

Zukünftig wird die NoVA, welche bei der gewerblichen Vermietung im Inland anfällt, vom Zeitwert bei der nachweisbaren Verbringung in das übrige Gemeinschaftsgebiet vergütet. Als Nachweis zählt bereits eine erfolgte ausländische Zulassung. Notwendig ist wie bei allen NoVA-Vergütungstatbeständen die Bekanntgabe der Fahrgestellnummer und der Motornummer des Fahrzeuges.

5 Kraftfahrzeuggesetz

Bisher konnte eine Person mit Hauptwohnsitz in Österreich lediglich drei Tage ein Fahrzeug mit einem ausländischen Kennzeichen in Österreich verwenden. Diese Frist wird künftig auf einen Monat ausgedehnt. Kann der Inländer glaubhaft machen, dass innerhalb dieses einen Monats die inländische Zulassung nicht durchgeführt werden konnte, darf für das Kfz auch noch ein weiteres Monat das ausländische Kennzeichen verwendet werden.